



Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

(Lesefassung)

Abschnitt A

Begriffsbestimmungen

§ 1

- 1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und alle privaten Straßen und Wege.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer im Grundbuch als Grundbucheigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen ist. Soweit Miteigentum eingetragen ist, gilt jeder Miteigentümer als Verpflichteter.
- 4) Straßennamensschilder sind von der Gemeinde aufgestellte Hinweisschilder, die die Bezeichnung der Straße tragen.
- 5) Hausnummernschilder sind die Hinweisschilder an Gebäuden oder Grundstückseinfriedungen, die die Ordnungsbezeichnung der Grundstücke innerhalb eines Straßenzuges angeben.

Abschnitt B

Straßennamen und -beschilderung

§ 2

- 1) Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.
- 2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, auf gestellt und unterhalten.

- 3) Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches).

§ 3

- 1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- 2) § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt C

Hausnummerierung

§ 4

- 1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude sind nach der Straße zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet.
- 3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.
- 4) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- 5) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde Tutzing zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

§ 5

- 1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- 2) Die Gemeinde kann eine Umnummerierung der Gebäude nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

§ 6

Die Auswahl des Hausnummernschildes steht dem Verpflichteten frei. Hausnummernschilder müssen in gut leserlicher Form gehalten werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schlecht lesbare Schilder austauschen zu lassen.

- 1) Die Hausnummernschilder werden auf eigene Kosten vom Verpflichteten beschafft. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Verpflichteten.
- 2) Das Hausnummernschild ist spätestens bei Bezugsfertigstellung am Gebäude oder an der Grundstückseinfriedung gut sichtbar anzubringen. Die Anbringung hat zu der Straßenseite zu erfolgen, nach der das Gebäude benannt ist.
- 3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- 4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen.
- 2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt D

Sonstige Bestimmungen

§ 8

- 1) Kommt ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Juli 2016 außer Kraft.

Tutzing, den 03. Mai 2017

Gemeinde Tutzing